



GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG B FÜR GEHEIMNISTRÄGER

FIRMA:	
---------------	--

FAMILIENNAME:		bei Frauen auch Geburtsname
VORNAME(N):		alle Vornamen, Rufname unterstreichen
GEBURTSDATUM:		Tag, Monat, Jahr
GEBURTSORT:		Ort, Bezirk, Kanton; bei ausländischen Staatsangehörigen: Ort, Bezirk und Staat
HEIMATORT/E:		Ort, Bezirk, Kanton; bei ausländischen Staatsangehörigen: Ort, Bezirk und Staat
BERUF UND FUNKTION:		
ADRESSE UND WOHNORT:		evtl. letzter Wohn- oder Aufenthaltsort

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass über die mir bei meiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden militärisch klassifizierten Informationen die gebotene Verschwiegenheit zu wahren ist.

Ich verpflichte mich, alle Anordnungen einzuhalten, welche mein Arbeitgeber im Zusammenhang mit der militärischen Geheimhaltung und Sicherheit getroffen hat. Ich bestätige, dass ich auf die Pflichten als Geheimnisträger aufmerksam gemacht worden bin. Ich anerkenne die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung als Bestandteil meines Arbeitsvertrages und nehme zur Kenntnis, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Erfüllung der Aufgabe sowie nach Auflösung des Arbeitsvertrages bestehen bleibt. Die Geheimhaltungspflicht entfällt erst, wenn die Informationen entklassifiziert worden sind.

Eine Verletzung der Schweigepflicht kann gemäß Artikel 3, Absatz 1, Ziffer 7 des Militärstrafgesetzes auch für Zivilpersonen militärstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
(siehe die einzelnen Vorschriften auf der Rückseite dieses Dokumentes).

Ort und Datum:	Unterschrift des Geheimnisträgers:
-----------------------	---

Militärstrafgesetz, SR 321.0

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹Dem Militärstrafrecht unterstehen:

7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94-96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107).

Art. 86 Verrat, Spionage und landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse

¹ Wer Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, ausspäht, um sie einem fremden Staate oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich zu machen, wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, einem fremden Staate oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

² Werden diese Handlungen in einer Zeit verübt, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Stört oder gefährdet der Täter durch diese Handlungen die Unternehmungen der schweizerischen Armee, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 86a Sabotage

¹ Wer der Armee dienende Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder in ihrer Verwendung gefährdet, wer vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt, wer die Tätigkeit einer Behörde oder eines Beamten hindert, stört oder gefährdet, wer Bekleidungs- oder Rüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen herstellt, sich verschafft, aufbewahrt, verwendet oder einem andern übergibt und dadurch wissentlich die Landesverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Artikel 106 Verletzung militärischer Geheimnisse

¹ Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder aufgrund vertraglicher Abmachungen geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, veröffentlicht oder auf andere Weise Unbefugten bekannt oder zugänglich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Im Fall aktiven Dienstes ist die Strafe Freiheitsstrafe.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁴ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Artikel 107 Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen

Wer vom Bundesrat, kantonalen Regierungen oder andern bürgerlichen oder militärischen zuständigen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassenen allgemeinen Befehlen oder bekannt gemachten Verordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wer vorsätzlich besonderen Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einem Angehörigen der Armee oder einer bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen sind, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.